

**Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und  
über die Darstellungen durch Bildwerfer in der Gemeinde Rattenkirchen  
(Plakatierungsverordnung - PlakatV)**

Die Gemeinde Rattenkirchen erlässt aufgrund von Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27.04.2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, folgende Verordnung:

**§1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbilds oder eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals bedürfen Anschläge in der Öffentlichkeit der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde. Diese dürfen zeitlich beschränkt nur an den vorübergehend zugelassenen Flächen (erkennbar durch ein entsprechendes Hinweisschild der Gemeinde) angebracht werden.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.
- (3) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. Die Standorte werden in einer Verwaltungsvorschrift näher bezeichnet. Die Plätze auf den Anschlagtafeln werden von der Gemeinde vergeben.

**§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Schilder, Tafeln oder Transparente, die an unbeweglichen Gegenständen wie Gebäuden, Bäumen, Mauern, Zäunen, Licht- und Telefonmasten sowie Stromkästen oder an beweglichen Gegenständen wie Plakatständern, Fahrzeugen oder Fahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge (insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus) wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

**§ 3 Ausnahmen**

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Anschläge in der Öffentlichkeit bis zu einer Größe von DIN A1,
  - a) die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden oder
  - b) Anschläge und Bekanntmachungen von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, Vereinen, Verbänden örtlichen politischen Gruppierungen auf hierfür bestimmten Anschlagtafeln an ihren eigenen Gebäuden und Grundstücken sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume oder auf Vereinskästen.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind ferner Wahlplakate und ähnliche Werbemittel bis zu einer Größe von DIN A1, die außerhalb der von der Gemeinde bestimmten Anschlagtafeln nach § 1 Abs. 3, insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern, angebracht worden sind,
  - a) bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen die politischen Parteien und Wählergruppen für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin,
  - b) bei Volksbegehren die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller für einen Zeitraum von vier Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten,
  - c) bei Bürgerbegehren die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde,

- d) bei Volks- und Bürgerentscheiden die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin

Die Wahlplakate und ähnlichen Werbemittel dürfen nur an von der Gemeinde weiter bestimmten Standorten angebracht werden. Die Standorte werden in einer Verwaltungsvorschrift näher bezeichnet. Die Anzahl von Plakaten, mehrseitigen beweglichen Plakatständern bis zur Größe von DIN A1 und sonstigen Werbemittel wird auf ein Stück je Standort und je politischer Parteien und Wählergruppen beschränkt.

- (3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

#### **§ 4 Beseitigung**

- (1) Die Gemeinde kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere Plakaten und von Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit gemäß § 28 Abs. 3 LStVG anordnen, wenn sie das Orts- und Landschaftsbild oder eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals beeinträchtigen.
- (2) Wahlplakate und ähnlichen Werbemittel nach § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 2 und Anschläge in der Öffentlichkeit für Veranstaltungen nach § 3 Abs. 1 Bst. b) müssen innerhalb von einer Woche nach der Wahl bzw. Veranstaltung wieder entfernt werden.
- (3) Kommen Verantwortliche der Anordnung des Abs. 1 oder der Verpflichtung nach Abs. 2 nicht nach, werden die Anschläge in der Öffentlichkeit von der Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen entfernt.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG i.V.m. dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 oder ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.
- b) entgegen § 1 Absatz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.
- c) gegen die in den §§ 3 und 4 benannten Bestimmungen verstößt.

#### **§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

Rattenkirchen, 05.08.2021



Gemeinde Rattenkirchen

*Rainer Greilmeier*  
Rainer Greilmeier  
Erster Bürgermeister

## **Verwaltungsvorschrift**

### **zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer in der Gemeinde Rattenkirchen (Plakatierungsverordnung - PlakatV)**

#### **zu § 1 Abs. 3:**

Die Gemeinde unterhält folgende Anschlagtafeln, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind:

1. Rattenkirchen, Dorfstr.
2. Haun, Hauptstr.

#### **zu § 3 Abs. 2:**

Die Gemeinde bestimmt folgende weitere Standorte zur Anbringung von Wahlplakaten und ähnlichen Werbemitteln insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern:

1. Rattenkirchen, Dorfstr.
2. Rattenkirchen, Walder Str.
3. Rattenkirchen, Kirchenstr.
4. Rattenkirchen, Klebinger Str.
5. Haun, Hauptstr.

Rattenkirchen, 05.08.2021



Gemeinde Rattenkirchen

*Rainer Greilmeier*  
Rainer Greilmeier  
Erster Bürgermeister